

August 2020



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

„Quadratisch. Praktisch. Gut.“ bleibt laut Bundesgerichtshof exklusiv Ritter Sport vorbehalten. Mit diesem Thema befasst sich auch der Beitrag unserer Anwältkollegin Carina Tolle-Lehmann.

Ritter Sport hält seit Jahrzehnten an dem quadratischen Format mit Alleinstellungsmerkmal fest. Gleichzeitig macht das Unternehmen durch seine Aktivitäten deutlich, dass man Altbewährtes mit Innovationen wie beispielsweise die bunte Farbpalette, immer wieder neue - auch saisonal angepasste - Geschmacksvariationen, charmante Sprüche auf den Verpackungen und kreative Beteiligungen im Internet verbinden kann. Dies ist eine lohnenswerte Strategie, die sich unabhängig von der Branche auf jedes Unternehmen übertragen lässt.

Erlauben Sie mir dennoch die persönliche Anmerkung, dass dieser Ansatz geringfügig dadurch getrübt wird, dass – was ich als bekennder Nougat-Genießer sehr bedauert habe - Ritter Sport Anfang der achtziger Jahre seine Schreibweise auf „Nugat“ reduziert hat.

Das Zitat eines unbekanntens Autors bringt die Maxime von Ritter Sport auf den Punkt:

„Gutes pflegen und Neues bewegen.“

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Pflegen Sie Gutes und schauen Sie kreativ, was noch alles möglich ist!

Übersicht

Hinweis- und Aufklärungspflichten des Verwalters	3
Ritter Sport bleibt exklusiv „Quadratisch. Praktisch. Gut.“!	3
EuGH: EU/US-Privacy Shield ist unwirksam - Standardvertragsklauseln allein nicht mehr ausreichend	4
Erbrechtliche Vorsorge - Warum man einen guten Anwalt für Erbrecht braucht, obwohl noch gar kein Erbfall eingetreten ist	6
Verlängerung der Nichtbeanstandungsfrist der Kassensicherungs-Verordnung	7
Zweites Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen	7
Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen	8
Rückzahlungsverpflichtung der Corona-Soforthilfe	9
Elektronische Bereitstellung von Kassenbelegen	10
Prämien zur Sicherung von Ausbildungsplätzen	10
Vergütung für Steuerberater wurde angemessen angepasst	11
Gezielte Zuwendung ist keine Spende	11
Mehr Schutz für Reisende bei Insolvenzen	12
Anspruch auf Reisepreisminderung wegen Baulärms am Urlaubsort	12
Schönheitsreparaturen bei unrenoviert überlassener Wohnung	13
Anspruch auf Lärmschutz bei Auswechslung des Bodenbelags	13
Absichtliche Angabe falscher Überstundenzahl rechtfertigt fristlose Kündigung	14
Umkleidezeiten als vergütungspflichtige Arbeitszeit	14
Programmierer in Heimarbeit ist sozialversicherungspflichtig	14
Provisionen können das Elterngeld erhöhen	15
Vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft nach drei Jahren Trennung möglich	15
Löschung positiver Bewertungen in einem Ärzteportal wegen Manipulationsverdachts	16

Hinweis- und Aufklärungspflichten des Verwalters

BEITRAG VON CLAUDIA HIPPERT –

Den Verwalter einer Wohnungseigentümergeinschaft treffen eine Vielzahl von Hinweis- und Aufklärungspflichten, wenn er nicht Gefahr laufen will in die Haftung genommen zu werden. Dies betrifft auch die Frage, ob Beschlüsse mit nicht ausreichender Mehrheit dennoch verkündet werden dürfen.

Hierüber hatte der Bundesgerichtshof nunmehr zu entscheiden. Gegenstand des Verfahrens war ein Beschluss über die Durchführung baulicher Veränderungen am Gemeinschaftseigentum, welcher trotz Nichterreichen der erforderlichen Mehrheit durch den Verwalter verkündet wurde. Dieser Beschluss wurde erfolgreich angefochten. Die anfechtenden Wohnungseigentümer beehrten nun die Erstattung der Verfahrenskosten von dem Verwalter.

ZU UNRECHT, so der BGH mit Urteil vom 29.5.2020, V ZR 141/19.

Grundsätzlich erfordere ein Beschluss über bauliche Veränderungen zwar die einfache Stimmenmehrheit und die Zustimmung aller beeinträchtigten Eigentümer. Wird diese Mehrheit jedoch nicht erreicht, darf der der Verwalter dennoch nicht ohne weiteres ein negatives Beschlussergebnis verkünden. Der Verwalter ist schließlich nicht Aufsichtsorgan der Eigentümergeinschaft. Ist der Verwalter der Ansicht, die erforderliche Mehrheit sei nicht erreicht worden, ist er gehalten, im Rahmen einer Weisung der Wohnungseigentümer einen Gemeinschaftsordnungsbeschluss zu erwirken. Hierdurch entscheiden dann die Wohnungseigentümer, ob der Beschluss trotz des Anfechtungsrisikos verkündet werden soll. Alternativ müsste der Verwalter den Beschluss auch bei zweifelhafter Mehrheit verkünden. Auch dies stellt dann keine Pflichtverletzung des Verwalters dar, wenn er zuvor über das Fehlen seiner Ansicht nach erforderlicher Zustimmungen aufgeklärt hat. Nach Ansicht des BGH dient die Beschlussverkündung lediglich der vorläufigen Konstituierung und Fixierung des Beschlussergebnisses, ist aber kein Gegenstand der ordnungsmäßigen Verwaltung. Nur bei der Verletzung von Pflichten zur ordnungsmäßigen Verwaltung kommt jedoch eine Schadensersatzpflicht des Verwalters in Betracht.

Kommt der Verwalter seinen Hinweis- und Aufklärungspflichten nach, haftet er mangels Pflichtverletzung nicht für die Kosten eines späteren Anfechtungsverfahrens.

Ritter Sport bleibt exklusiv „Quadratisch. Praktisch. Gut.“!

BEITRAG VON CARINA TOLLE-LEHMANN LL.M. –

Wer kennt sie nicht die Schokolade in quadratischer Form, welche mit dem berühmten Werbeslogan „Quadratisch. Praktisch. Gut.“ beworben wird. Ritter Sport gehört zu einer der bekanntesten Marken Deutschlands.

Vor vielen Jahren hat sich Ritter Sport die quadratischen Verpackungen mit den charakteristischen Verschlusslaschen für die Tafelschokoladen „Ritter Sport“ und „Ritter Sport Minis“ als Formmarken eintragen lassen. Diese Markeneintragungen führten zu einem jahrelangen „Schokoladenkrieg“ zwischen Ritter Sport und Milka, welcher nunmehr von dem BGH beendet wurde. Ritter Sport darf ihre Formmarken behalten.

Hintergrund des jahrelangen Rechtsstreits zwischen den Konkurrenten, welcher mehrere Instanzen beschäftigte, war die Frage, ob die eingetragenen Formmarken einem sogenannten Schutzhindernis unterlägen, womit sie nicht eintragungsfähig wären und insofern als Formmarken zu löschen seien. Formmarken unterliegen nämlich hohen Eintragungshindernissen, um eine Monopolstellung zu verhindern. So sind dreidimensionale Formen unter anderem nur dann eintragungsfähig, wenn die Form gerade nicht eine „wesentliche Gebrauchseigenschaft“ der Ware selbst darstellt und wenn die Form der Ware nicht einen wesentlichen Wert verleiht.

Mit diesen Fragestellungen beschäftigte sich zunächst das Deutsche Patent- und Markenamt, welches den eingereichten Löschungsanträgen von Milka jedoch eine Absage erteilte. Auf die Beschwerde von Milka hin, befasste sich dann das Bundespatentgericht (BPatG) zunächst mit der Frage, ob die Verpackung lediglich die typische Gebrauchseigenschaft von darin verpackter Tafelschokolade wiedergäbe. Das Quadrat von Ritter Sport gäbe eigentlich nur die quadratische Tafelschokolade wieder. Da das BPatG Milka in dieser Hinsicht Recht gab und die Löschung anordnete, legte Ritter Sport wiederum eine Rechtsbeschwerde bei dem BGH ein. Dieses verwies den Rechtsstreit wieder zurück an das BPatG, da die Gebrauchseigenschaft im Verzehr läge und nicht in der Verpackung. Zudem gab der BGH dem BPatG die Aufgabe zu entscheiden, ob nicht insofern ein Eintragungshindernis vorläge, als dass die Form der Ware einen wesentlichen Wert verleiht. Diese Frage verneinte das BPatG, was wiederum zu der letzten Rechtsbeschwerde beim BGH führte. Dieser kam schlussendlich zu dem Ergebnis, dass kein Eintragungshindernis vorliegt.

Nach Ansicht des BGH seien als einzige wesentliche Merkmale der als Marken eingetragenen Verpackungen deren quadratische Grundflächen anzusehen. Diese Verpackung führt jedoch nicht dazu, dass der darin verpackten Tafelschokolade ein weiterer wesentlicher Wert zugesprochen werden muss. Dies wäre nach Ansicht des BGH insbesondere dann der Fall, sofern die Kaufentscheidung des Verbrauchers im hohen Maße durch dieses Merkmal bestimmt würde. Zwar verfolge Ritter Sport mit der Bewerbung der Tafelschokolade „Quadratisch. Praktisch. Gut.“ eine Vermarktungsstrategie. Allerdings führe dies nicht dazu, dass der Ware dadurch ein wesentlicher Wert verliehen würde bzw. die Ware dadurch eine Wertsteigerung erfahre.

Wie man anhand dieses Rechtsstreites erkennen kann, ist in der Praxis die Anwendung des Markengesetzes nicht immer einfach und kann zu komplizierten Auslegungsfragen führen. Lassen Sie sich deshalb immer gerne im Vorfeld fachlich beraten. Wir sind für Sie da.

EuGH: EU/US-Privacy Shield ist unwirksam - Standardvertragsklauseln allein nicht mehr ausreichend

BEITRAG VON LENNART SCHAFMEISTER –

In einer aufsehenerregenden Entscheidung hat der EuGH das sog. „Privacy-Shield“ als Hauptgrundlage für Datentransfers zwischen der EU und Drittländern für unwirksam erklärt (EuGH, 16.7.2020 – C-311/18 „Schrems II“, Pressemitteilung).

Das Urteil des EuGH setzt damit ein deutliches Signal vor allem in Richtung der USA und den dort vorherrschenden Überwachungsmechanismen: so seien laut Gericht etwa die

Überwachungsprogramme der US-Nachrichtendienste nicht auf das "zwingend erforderliche Maß" beschränkt.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation folgt dem datenschutzrechtlichen Grundprinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt: die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der EU ist nur zulässig, wenn in den so genannten "Drittländern" ein angemessenes Datenschutzniveau herrscht (Art. 44 bis 49 DSGVO).

Ein angemessenes Datenschutzniveau hatte die EU-Kommission den USA bisher attestiert. Grundlage war das EU-USA-Privacy-Shield-Abkommen, wodurch US-Unternehmen sich verpflichteten, das EU-Datenschutzrecht zu beachten. Mit dem Urteil des EuGH ist diesem Abkommen nun der Boden unter den Füßen weggezogen worden.

Unternehmen, die personenbezogene Daten in Drittländer übermitteln (oder wenn dies zumindest nicht ausgeschlossen werden kann) und sich dabei ausschließlich auf das Privacy-Shield berufen, sollten daher handeln:

Eine grundsätzlich zulässige Alternative zum EU-US-Privacy-Shield stellt etwa der Abschluss sog. Standardvertragsklauseln (SCCs – „Standard Contractual Clauses“) dar. Hierbei handelt es sich um spezielle Vertragsklauseln zwischen datenexportierenden und datenimportierendem Unternehmen, die aufgrund eines Beschlusses der EU-Kommission zur Verfügung gestellt wurden und die (soweit sie im Wesentlichen unverändert übernommen werden) geeignet sein können, ein entsprechendes Datenschutzniveau zwischen den jeweils beteiligten Parteien sicherzustellen.

Allerdings stellte der EuGH auch fest, dass Standardvertragsklauseln nur dann als Rechtsgrundlage für Datentransfers in Drittländer dienen können, wenn das Datenschutzniveau auch tatsächlich gewahrt wird. Unternehmen haben beim Einsatz von Standarddatenschutzklauseln damit nunmehr zu prüfen, ob das nationale Recht im jeweiligen Drittstaat es überhaupt ermöglicht, die Vorgaben der Vertragsklauseln einzuhalten.

Eine weitere – unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen - zulässige Alternative ist der Datentransfer in ein Drittland nach Art. 49 DSGVO, also aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung oder zur Durchführung eines Vertrages mit der betroffenen Person. Die betroffene Person ist hierbei vor Erteilung der Einwilligung in geeigneter Art und Weise über die Risiken der Datenübermittlung in ein unsicheres Drittland aufzuklären.

Wie geht es weiter? Das Urteil des EuGH ist ein echter Paukenschlag – insbesondere Big Player wie Google oder Facebook sind nun im Zugzwang. Aber auch kleine und mittelständische Unternehmen müssen umdenken: Zeitnahe Sanktionen der Datenschutzbehörden sind aus unserer Sicht zwar noch nicht zu erwarten, für die Zukunft aber durchaus. Der Datenschutz im eigenen Unternehmen sollte daher im Lichte des Urteils auf den Prüfstand gestellt und notwendige Anpassungen vorgenommen werden.

Erbrechtliche Vorsorge - Warum man einen guten Anwalt für Erbrecht braucht, obwohl noch gar kein Erbfall eingetreten ist

BEITRAG VON JAKOB KÖSTER –

Die anwaltliche Beratung im Bereich Erbrecht umfasst nicht nur die Beratung ab dem Zeitpunkt, in dem in der Familie ein Todesfall eingetreten ist, sondern setzt bereits viel früher an. Sie umfasst sämtliche Bereiche der Vorsorge für den Todesfall.

Sie können bereits zu Lebzeiten verschiedene Schritte ergreifen, um Ihre Angehörigen für den Fall Ihrer Erkrankung und Ihres Todes entscheidend zu entlasten. So können Sie vermeiden, dass Ihre Angehörigen neben einer emotionalen Belastung zusätzlich beschwert werden, da keine Rechtssicherheit herrscht und Ihre Erben nicht in der Lage sind Ihre Wünsche zu verwirklichen.

Sie sollten unbedingt vorsorgen, indem Sie Vollmachten für Vertrauenspersonen erteilen. Mittels einer General- und Vorsorgevollmacht haben Ihre Vertrauenspersonen die Möglichkeit Ihre Angelegenheiten zu erledigen, während Sie dazu außerstande sind. Ihre Vertrauensperson kann sicherstellen, dass Ihr Wille in Hinsicht auf ärztliche Maßnahmen respektiert und umgesetzt wird. Durch die Errichtung einer ausführlichen Patientenverfügung können Sie diesen Willen konkret festhalten und Ihrer Vertrauensperson einen Leitfaden für den schlimmsten Fall in die Hand geben.

Um Ihre Erben zu entlasten und Streit zu vermeiden, sollten Sie ein klares Testament verfassen. In einem Testament können Sie nicht nur bestimmen, wer Ihr Erbe werden soll, sondern auch eine Vielzahl von weiteren Regelungen treffen. Sie können bspw. bestimmte Gegenstände einzelnen Erben zuweisen, anordnen dass Ihr Erbe erst ab einem gewissen Alter zur Verfügung steht oder eine Stiftung errichtet werden soll. Durch die Errichtung eines notariellen Testaments kann zusätzlich vermieden werden, dass nach dem Todesfall ein Erbschein beantragt werden muss, was regelmäßig einige Zeit in Anspruch nimmt. So können Sie Ihre Erben deutlich schneller handlungsfähig machen.

Für den Fall, dass Sie davon ausgehen ein größeres Vermögen zu vererben, sollten Sie darüber nachdenken, bereits zu Lebzeiten einen Teil des Vermögens auf Ihre Erben zu übertragen. So können steuerliche Freibeträge geschickt ausgenutzt und eine unnötige Steuerlast Ihrer Erben vermieden werden. Dabei können Sie festlegen, dass die Erben sich diese Übertragungen zu Lebzeiten auf ihr späteres Erbe anrechnen lassen müssen. Zudem können Sie sich selbst Rechte vorbehalten und zum Beispiel bis an Ihr Lebensende weiterhin in Ihrem Haus wohnen, obwohl Sie es bereits auf Ihre Erben übertragen haben.

Es kann sich also lohnen, sich frühzeitig Gedanken über die eigene Vorsorge zu machen und zu überlegen, wie die eigene Familie später entlastet werden kann. Sprechen Sie uns hierzu gerne an, damit wir Ihre Vorsorge gemeinsam bestmöglich planen können.

Verlängerung der Nichtbeanstandungsfrist der Kassensicherungs-Verordnung

BEITRAG VON DENNIS SCHMIDT –

Entgegen finanzpolitisch gewöhnlicher Vorgänge haben sich die Finanzminister der Bundesländer Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern dafür entschlossen, die Nichtbeanstandungsfrist zur Einführung elektronischer Registrierkassen mit technischer Sicherheitseinrichtung (TSE) zu verlängern. Während die elektronischen Kassensysteme in den anderen Bundesländern bis spätestens 30. September 2020 bei den Finanzämtern anhand der Seriennummer registriert werden müssen, wurde diese Frist für die Bundesländer Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern bis zum 31. März 2021 verlängert. Ausschlaggebend für diese Fristverlängerung ist die anhaltende Corona-Krise.

Der am 10. Juli 2020 beschlossene Aufschub der Nichtbeanstandungsregelung kommt allerdings nicht ohne Auflagen: Um die Frist zum 31. März 2021 zu wahren, ist es notwendig die erforderliche Anzahl an Kassensystemen mit TSE bei einem Kassensachhändler oder einem anderen Dienstleister bis zum 30. September verbindlich zu bestellen. Desweiteren muss der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen sein, auch wenn diese nachweislich noch nicht verfügbar ist. Trotz des Verzichts auf einen gesonderten Antrag zur Verlängerung der Nichtbeanstandungsfrist für Einzelhändler und Gastronomen, sind Nachweise über die Bestellung bzw. die Beauftragung eines Kassendienstleisters zwingend notwendig.

Zur Erinnerung: Die Kassensicherungsverordnung vom 26. September 2017 soll die nachträgliche Manipulation von Umsätzen verhindern bzw. offenlegen. Das Finanzamt kann mittels einer Prüfsoftware die exportierbaren Kassensysteme auf Veränderungen und Lücken prüfen, um so einer möglichen Geldwäsche entgegen zu wirken. Ab dem 1. Januar 2020 dürfen Kassen, die die Anforderungen der Kassensicherungsverordnung nicht entsprechen, weder beworben noch verkauft werden. Nicht elektronische offene Ladenkassen sind von dieser Regelung allerdings nicht betroffen.

Ebenfalls in diesem Zusammenhang wurde die Belegausgabepflicht zum 1. Januar 2020 ins Leben gerufen.

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen

Im Schnellverfahren hat die Bundesregierung das sog. „Zweite Corona-Steuerhilfegesetz“ auf den Weg gebracht, dem der Bundesrat bereits am 29.06.2020 zustimmte. Darin enthalten sind die steuerlichen Neuregelungen, die wir Ihnen bereits in der Juli-Ausgabe dieses Infobriefes aufzeigten.

Neben der befristeten Reduzierung der Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 %, einem einmaligen Kinderbonus von 300,00 EUR, die Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende von 1.908,00 EUR auf 4.008,00 EUR für das Jahr 2020 und 2021, die Wiedereinführung einer degressiven Abschreibung auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, sind dort weitere Regelungen getroffen worden. Über die wichtigsten Änderungen informieren wir in diesem und den folgenden Informationsschreiben.

Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen

Mit dem Corona-Konjunktur-Programm wird auch eine sog. „Überbrückungshilfe“ für Umsatzausfälle bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aufgelegt. Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend, wobei den Besonderheiten der außergewöhnlich betroffenen Branchen angemessen Rechnung getragen werden soll.

Ziel der Überbrückungshilfe ist es daher, KMU aus Branchen, die unmittelbar oder mittelbar durch Corona-bedingte Auflagen oder Schließungen betroffen sind, für die Monate Juni bis August 2020 eine weitergehende Liquiditätshilfe zu gewähren und dadurch zu ihrer Existenzsicherung beizutragen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten. Antragsberechtigt sind auch gemeinnützige Unternehmen und Organisationen (z. B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten).

Eine Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Krise wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Eine **Antragstellung** ist seit dem 08.07.2020 möglich. **Die Antragsfrist** endet jeweils spätestens am 31.08.2020 und die Auszahlungsfrist am 30.11.2020.

Zu den **förderfähigen Kosten** gehören u. a. Mieten und Pachten für Geschäftsräume, Zinsaufwendungen für Kredite, Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen einschließlich der EDV, Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen, Versicherungen, Steuerberaterkosten, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal gefördert. Die Fixkosten müssen vor dem 01.03.2020 begründet worden sein. Lebenshaltungskosten, Mietkosten für Privaträume oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

Förderhöhe: Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch,
- 50 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 % und unter 50 % im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Liegt der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60 % des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.

Die maximale Förderung beträgt 150.000,00 EUR für drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000,00 EUR für drei Monate, bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 15.000,00 EUR für drei Monate. Diese maximalen Erstattungsbeträge können nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

Beispiel: Ein Schausteller mit zehn Beschäftigten und einem Umsatzausfall im Förderzeitraum von über 70 % hat

- 10.000,00 EUR Fixkosten: Die Überbrückungshilfe beträgt 8.000,00 EUR.
- 20.000,00 EUR Fixkosten: Die Überbrückungshilfe beträgt (16.000,00 EUR, aber höchstens maximaler Erstattungsbetrag =) 15.000,00 EUR.

Bitte beachten Sie! In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen und in der zweiten Stufe (nachträglicher Nachweis) mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu belegen. Die Kosten für den Steuerberater in dieser Angelegenheit gehören zu den förderfähigen Fixkosten.

Rückzahlungsverpflichtung der Corona-Soforthilfe

Bei der Beantragung der Corona-Soforthilfe musste der Antragsteller versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen.

Grundsätzlich gilt, dass öffentliche Hilfen sowie mögliche Entschädigungsleistungen (z. B. nach dem Infektionsschutzgesetz), Kurzarbeitergeld, Steuerstundungen sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall u. Ä. vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei der Berechnung eines Liquiditätsengpasses zu berücksichtigen sind.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass der Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens oder die tatsächliche Umsatzeinbuße doch geringer war, ist das Unternehmen zu einer unverzüglichen Mitteilung und zu einer Rückzahlung des überzahlten Betrags verpflichtet.

Anmerkung: Zu einer Überkompensation kann es aber auch kommen, wenn mehrere Hilfsprogramme oder Entschädigungsleistungen kombiniert wurden. Auch hierfür besteht eine Mitteilungs- und Rückzahlungspflicht. Gegebenenfalls kann erst am Ende des Drei- bzw. Fünf-Monats-Zeitraums mit Sicherheit eine Prognose getroffen werden, wie sich z. B. bei der Öffnung des Betriebes die Einnahmen entwickeln. Demnach gilt es nachträglich zu prüfen, ob die Soforthilfe in der bewilligten Höhe berechtigt war und keine sog. Überkompensation vorliegt.

Bitte beachten Sie! Hier sei auch darauf hingewiesen, dass vorsätzlich falsche Angaben den Straftatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen. Lassen Sie sich daher unbedingt in diesem Zusammenhang beraten!

Elektronische Bereitstellung von Kassenbelegen

Seit dem 01.01.2020 ist ein neues Kassengesetz in Kraft getreten, welches nun zur elektronischen Belegausgabe verpflichtet. Vereinfacht gesagt heißt das, dass jeder Kunde bei Verwendung einer elektronischen Kasse einen Beleg erhalten muss, unabhängig vom Rechnungsbetrag oder der Art des Kaufs.

Die Belegausgabe selbst muss jedoch nicht unbedingt auf Papier erfolgen. Es steht dem Unternehmer frei zu entscheiden, ob er den Beleg dem Kunden auf Papier oder digital zur Verfügung stellt. Dementsprechend wurde nun auch der Anwendungserlass der Abgabenordnung erweitert. Zunächst muss die elektronische Bereitstellung des Belegs unter Zustimmung des Kunden erfolgen. Dieses kann formlos oder auch konkludent geschehen. Unter Bereitstellung ist zu verstehen, dass dem Kunden die Möglichkeit gegeben wurde, den Beleg elektronisch entgegenzunehmen.

Der Beleg muss elektronisch erstellt und gespeichert werden. Nicht ausreichend ist es, wenn er nur am Display der Kasse zu sehen ist und dem Kunden die Möglichkeit verwehrt bleibt, seinen Beleg mitzunehmen. Die elektronische Belegausgabe hat in einem Standardformat zu erfolgen (z .B. JPG oder PDF). Wie der Beleg an den Kunden übermittelt wird, kann unterschiedlich gehandhabt werden. Demnach ist eine Übermittlung durch QR-Code, E-Mail, Link zum Download oder auf ein Kundenkonto zulässig.

Prämien zur Sicherung von Ausbildungsplätzen

Mit dem Maßnahmenpaket „Ausbildungsplätze sichern“ will die Bundesregierung die Folgen der Corona-Pandemie auf den Lehrstellenmarkt abfedern. Dafür hat sie ein Hilfsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) beschlossen, mit dem ausbildungswillige Betriebe in den Jahren 2020 und 2021 unterstützt werden.

Gefördert werden KMU mit bis zu 249 Beschäftigten, die eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen oder in den bundes- und landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen. Hierfür stellt die Bundesregierung eine Prämie für Ausbildungsbetriebe wie folgt zur Verfügung:

- Für den Erhalt ihres Ausbildungsniveaus bekommen Betriebe, die besonders von der Corona-Pandemie betroffen sind, eine Prämie in Höhe von 2.000,00 EUR für jeden für das Ausbildungsjahr 2020/2021 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag (nach Abschluss der Probezeit). Als besonders betroffen gelten KMU, die in der ersten Hälfte des Jahres 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt haben oder deren Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Bei KMU, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

- Werden Auszubildende von Betrieben übernommen, die Insolvenz anmelden mussten, erhalten übernehmende Betriebe eine Prämie von 3.000,00 EUR pro aufgenommenen Auszubildenden. Diese Unterstützung ist befristet bis zum 30.06.2021.
- Ebenfalls bis 30.06.2021 werden Betriebe gefördert, die Auszubildende übernehmen, deren Unternehmen die Ausbildung durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie übergangsweise nicht fortsetzen können.
- Melden Ausbildungsbetriebe, die ihre Aktivitäten auch in der Krise fortsetzen, für Auszubildende sowie deren Ausbilder keine Kurzarbeit an, werden sie besonders unterstützt. Die Förderung beträgt hier 75 % der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat, in dem der Betrieb einen Arbeitsausfall von mindestens 50 % hat. Diese Unterstützung ist befristet bis zum 31.12.2020.

Vergütung für Steuerberater wurde angemessen angepasst

Am 05.06.2020 brachte der Bundesrat die Novellierung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) auf den Weg, die zum 01.07.2020 in Kraft trat. So konnte die Bundessteuerberaterkammer erreichen, dass der Gesetzgeber die StBVV **erstmalig seit neun Jahren** an die wirtschaftlichen Entwicklungen anpasst und Steuerberater angemessen vergütet werden.

Die Werte in den Tabellen der StBVV, die u. a. die Vergütung für Beratungs- oder Buchführungstätigkeiten festlegen, werden **linear um 12 % erhöht**. Die angepasste Vergütung gleicht die Inflation aus und ermöglicht es Steuerberatern, die in den letzten Jahren deutlich gestiegenen allgemeinen Geschäftskosten und Preise zu kompensieren.

Eine Verbesserung für den Berufsstand ist die Angleichung an das Vergütungsrecht der Rechtsanwälte. Vertritt ein Steuerberater seinen Mandanten z. B. in einem Einspruchsverfahren gegenüber den Verwaltungsbehörden oder prüft er die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels, wird zukünftig direkt auf das Vergütungsrecht der Rechtsanwälte verwiesen.

Bitte beachten Sie! Steuerberater können nunmehr ihre Rechnungen auch elektronisch, z. B. per E-Mail, an ihre Mandanten verschicken, wenn sie zugestimmt haben. Die Zustimmung muss dabei nicht per Unterschrift erfolgen, eine E-Mail reicht aus.

Gezielte Zuwendung ist keine Spende

Spenden an politische Parteien oder an gemeinnützige Organisationen oder Vereine, bei denen es sich – im Regelfall – um eine steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse handelt, können steuermindernd geltend gemacht werden.

In einem vom Finanzgericht Köln (FG) am 11.12.2018 entschiedenen Fall beteiligte sich eine Steuerpflichtige in einem Tierschutzverein. Einen Problemhund, welcher dort untergebracht war, gab die Steuerpflichtige in eine Hundepension und bezahlte die Unterbringung entsprechend. Den Jahresbetrag bescheinigte der Tierschutzverein mit einem ordnungsgemäßen Spendenbeleg.

Das FG entschied dazu, dass hier keine Zuwendung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke vorliegt. Dafür hätte das Geld dem Verein zur freien Verfügung stehen müssen. Eine Zuwendung darf nicht auf einen festgelegten Zweck ausgerichtet sein, der insbesondere auf eigenen Interessen der Steuerpflichtigen beruht.

Mehr Schutz für Reisende bei Insolvenzen

Müssen Reiseveranstalter Insolvenz anmelden, sollen nach dem Willen der Bundesregierung Reisende künftig umfassend abgesichert sein. Diese vollumfängliche Absicherung soll aus drei Elementen bestehen:

- Die Kundengelder, die eventuell notwendige Rückbeförderung der Reisenden sowie alle weiteren Kosten, die im Zusammenhang mit der Insolvenz entstehen, sollen über einen Pflichtfonds abgesichert sein. Er finanziert sich aus den Beiträgen der Reiseveranstalter.
- Absicherung über eine Leistung des Reiseveranstalters (z. B. Versicherung oder Bankbürgschaft).
- Schäden, die der Fonds nicht abdeckt, werden aus einer (ebenfalls aus Beiträgen finanzierten) Rückdeckungsversicherung und/oder durch Kreditzusagen abgesichert.

Im Insolvenzfall soll dann zunächst die jeweilige vom Reiseveranstalter geleistete Sicherheit verwertet werden, erst danach kann auf das Fondskapital zurückgegriffen werden. Letzte Sicherheit sollen dann die Rückdeckungsversicherung und/oder die Kreditzusagen bieten.

Nur durch Einzahlungen in den neuen Pflichtfonds sind sämtliche Risiken bei Insolvenz des Reiseveranstalters abgedeckt. Reiseveranstalter, die nicht über den Fonds abgesichert sind, sollen keine Pauschalreisen anbieten können.

Anspruch auf Reisepreisminderung wegen Baulärms am Urlaubsort

Die Richter des Oberlandesgerichts Celle (OLG) sprachen einem Urlauber einen Reisepreisminderungsanspruch wegen Baulärms am Urlaubsort zu, obwohl dieser *nach der Buchung* vom Reiseveranstalter darüber informiert wurde und die Reise antrat.

Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Urlauber buchten eine 14-tägige Pauschalreise. Nach der Buchung wurden sie vom Reiseveranstalter über die Durchführung umfangreicher Bauarbeiten neben dem gebuchten Hotel informiert.

Vor Ort stellten die Urlauber fest, dass die Baumaßnahmen jeden Tag von 7 Uhr bis in die Abendstunden durchgeführt wurden und sich die Lärmbelästigung auf die gesamte Hotelanlage (incl. der Innenräume) auswirkte. Sie verlangten daraufhin vom Reiseveranstalter Reisepreisminderung in Höhe von 50 % und Schadensersatz wegen verlorener Urlaubsfreude.

Das OLG gab den Urlaubern recht. Dabei war es laut den OLG-Richtern unerheblich, dass der Reiseveranstalter über die Bauarbeiten nach der Buchung informiert hatte, denn beim Abschluss des Vertrags waren alle davon ausgegangen, dass die Urlauber im Hotel

nicht mit Baulärm konfrontiert werden oder zumindest nur mit solchem, mit dem jeder Reisende unter Umständen rechnen muss.

Schönheitsreparaturen bei unrenoviert überlassener Wohnung

Ein Mieter, dem eine unrenovierte Wohnung als vertragsgemäß überlassen wurde und auf den die Schönheitsreparaturen nicht wirksam abgewälzt wurden, kann vom Vermieter die Durchführung derselben dennoch verlangen, wenn eine wesentliche Verschlechterung des Dekorationszustands des Objektes eingetreten ist. Allerdings ist die Wiederherstellung des *Anfangszustands* wirtschaftlich nicht sinnvoll und liegt auch nicht im Interesse der Mietvertragsparteien.

Ausgangspunkt der den Vermieter treffenden Erhaltungspflicht ist grundsätzlich der *unrenovierte Zustand*, in dem sich die Wohnung bei Besichtigung und Anmietung befunden hat. Ihn trifft dann eine Instandhaltungspflicht, wenn sich der anfängliche Dekorationszustand wesentlich verschlechtert hat. Davon ist nach zwei vom Bundesgerichtshof am 07.08. und 08.08.2020 entschiedenen Fällen auszugehen, wenn Renovierungen lange Zeit, hier: 14 bzw. 25 Jahre, zurückliegen.

Nach diesen Entscheidungen hat sich der Mieter allerdings nach Treu und Glauben an den hierfür anfallenden Kosten (regelmäßig zur Hälfte) zu beteiligen, weil die Ausführung der Schönheitsreparaturen zu einer Verbesserung des vertragsgemäßen (unrenovierten) Dekorationszustands der Wohnung bei Mietbeginn führt.

Anspruch auf Lärmschutz bei Auswechslung des Bodenbelags

In einem vom Bundesgerichtshof am 26.06.2020 entschiedenen Fall hatte ein Wohnungseigentümer den Teppichboden gegen Fliesen ausgetauscht. Dadurch überschritt der Trittschallpegel die maßgeblichen Grenzwerte.

Nach Auffassung des BGH ist ihm jedoch die Einhaltung der Mindestanforderungen an den Trittschall zumutbar. Diese kann er durch vergleichsweise einfache Maßnahmen erreichen, nämlich durch die Verlegung eines Teppichbodens oder die Anbringung eines zusätzlichen Bodenbelags auf die bestehenden Fliesen. Welche Maßnahme er ergreift, bleibt ihm überlassen.

Der vom Lärm gestörte Wohnungseigentümer kann die Einhaltung der schallschutztechnischen Mindestanforderungen auch dann verlangen, wenn die Trittschalldämmung des Gemeinschaftseigentums – hier der Wohnungstrenndecke – mangelhaft ist.

Anmerkung: Anders kann es nach dieser Entscheidung des BGH jedoch sein, wenn bei einer mangelhaften Trittschalldämmung des Gemeinschaftseigentums der Wohnungseigentümer keine zumutbare Abhilfemöglichkeit hat.

Absichtliche Angabe falscher Überstundenzahl rechtfertigt fristlose Kündigung

Dem Bundesarbeitsgericht lag zur Aufzeichnung und Angabe von Überstunden folgender Sachverhalt zur Entscheidung vor: In einem Arbeitsvertrag war eine wöchentliche Arbeitszeit von 44,5 Std. vereinbart. Geleistete Überstunden wurden vom Arbeitnehmer notiert und vom Arbeitgeber entsprechend vergütet. Ferner erhielt der Arbeitnehmer bis zur Ernennung zum Abteilungsleiter Erschwerniszuschläge.

Durch deren Wegfall fühlte er sich ungerecht behandelt und glich in den Folgejahren die fehlenden Zuschläge mit dem Einreichen nicht geleisteter Überstunden aus. Der Arbeitgeber bezahlte diese auch im guten Glauben. Eine Jahresabschlussprüfung deckte die ungerechtfertigten Zahlungen aufgrund nicht geleisteter Überstunden jedoch auf. Darauf kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis außerordentlich fristlos.

Nach Auffassung des BAG muss der Arbeitgeber einer korrekten Dokumentation der Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer vertrauen können. Überträgt er den Nachweis der geleisteten Arbeitszeit den Arbeitnehmern selbst und füllen diese die dafür zur Verfügung gestellten Formulare wissentlich und vorsätzlich falsch aus, so stellt dies in aller Regel einen schweren Vertrauensmissbrauch dar.

Dies gilt für den vorsätzlichen Missbrauch einer Stempeluhr ebenso wie für das wissentliche und vorsätzlich falsche Ausstellen entsprechender Formulare. Dabei kommt es nicht entscheidend auf die strafrechtliche Würdigung an, sondern auf den mit der Pflichtverletzung verbundenen schweren Vertrauensbruch. Damit war die fristlose Kündigung gerechtfertigt.

Umkleidezeiten als vergütungspflichtige Arbeitszeit

Grundsätzlich sind Umkleidezeiten als Arbeitszeit zu bewerten und somit vergütungspflichtig. Diese Vergütungspflicht kann jedoch durch Tarifvertrag ausgeschlossen werden.

In einem vom Bundesarbeitsgericht (BAG) entschiedenen Fall beinhaltete ein Tarifvertrag u. a. folgende Regelung: „Ist infolge besonders starker Verschmutzung oder aus gesundheitlichen Gründen eine sorgfältige Reinigung erforderlich, so wird täglich eine bezahlte Waschzeit gewährt. Welche Gruppen der Arbeitnehmer darauf Anspruch haben, wie die Dauer der Waschzeit zu bemessen ist und in welche Zeit sie zu legen ist, wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.“ Eine Betriebsvereinbarung, die den o. g. Ausgleich für die Umkleidezeiten usw. regelt, gab es nicht.

Die Richter des BAG kamen in diesem Fall zu der Entscheidung, dass die betroffenen Mitarbeiter keinen Anspruch auf Vergütung der Umkleidezeiten hatten.

Programmierer in Heimarbeit ist sozialversicherungspflichtig

Abhängig Beschäftigte sind sozialversicherungspflichtig. Dies gilt auch für Heimarbeiter, selbst wenn deren Tätigkeit eine höhere Qualifikation erfordert wie bei einem Programmierer, so die Richter des Hessischen Landes-sozialgerichts in ihrem Urteil vom 02.07.2020.

Sie führten aus, dass Heimarbeiter Personen sind, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften erwerbsmäßig arbeiten. Die Heimarbeiter sind gemäß der sozialgesetzlichen Regelung Beschäftigte und als solche auch sozialversicherungspflichtig. Dies gilt auch für Tätigkeiten, die eine höherwertige Qualifikation erforderten.

Provisionen können das Elterngeld erhöhen

Als sonstige Bezüge im Lohnsteuerabzugsverfahren angemeldete Provisionen können gleichwohl als laufender Arbeitslohn das Elterngeld erhöhen, wenn die Bindungswirkung der Anmeldung für die Beteiligten des Elterngeldverfahrens weggefallen ist.

Dieser Entscheidung des Bundessozialgerichts lag der nachfolgende Sachverhalt zugrunde: Eine Steuerfachwirtin erzielte vor der Geburt ihrer Tochter neben ihrem monatlichen Gehalt jeden Monat eine Provision in Höhe von 500,00 – 600,00 EUR, die lohnsteuerrechtlich vom Arbeitgeber als sonstiger Bezug eingestuft wurde. Die zuständige Elterngeldstelle bewilligte der Mutter deshalb Elterngeld, ohne die Provisionen bei der Elterngeldbemessung zu berücksichtigen.

Die der Steuerfachwirtin in den arbeitsvertraglich vereinbarten Lohnzahlungszeiträumen regelmäßig und lückenlos gezahlten Provisionen sind materiell-steuerrechtlich als laufender Arbeitslohn einzustufen. Die anderslautende Lohnsteueranmeldung des Arbeitgebers steht nicht entgegen. Die Lohnsteueranmeldung bindet zwar grundsätzlich die Beteiligten im Elterngeldverfahren. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Regelungswirkung der Lohnsteueranmeldung weggefallen ist, weil sie – wie hier aufgrund eines nachfolgenden Einkommensteuerbescheids – überholt ist.

Vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft nach drei Jahren Trennung möglich

In einem vom Bundesgerichtshof (BGH) am 20.03.2019 entschiedenen Fall waren Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft miteinander verheiratet. Sie trennten sich im Jahr 2012. Das am 26.11.2014 rechtshängig gewordene Scheidungsverfahren war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

In dem seit September 2017 rechtshängigen Verfahren hat der Ehemann die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft beantragt. Dieser Antrag wurde abgelehnt, da nach Auffassung des zuständigen Gerichts die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses verlangt werden kann.

Die BGH-Richter entschieden allerdings, dass das Verlangen nach vorzeitiger Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft allein an die Trennung und den Ablauf einer mindestens dreijährigen Trennungszeit anknüpft. Weder der mit der Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft verbundene Wegfall des Schutzes vor Gesamtvermögensgeschäften noch die gleichzeitige Anhängigkeit einer güterrechtlichen Folgesache im Scheidungsverbund gebieten die darüber hinausgehende Darlegung eines berechtigten Interesses an der vorzeitigen Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft.

Löschung positiver Bewertungen in einem Ärzteportal wegen Manipulationsverdachts

In einem vom Oberlandesgericht München (OLG) am 27.2.2020 entschiedenen Fall leitete ein Ärztebewertungsportal ein Prüfungsverfahren ein, da sich bei der Bewertung eines Arztes der Verdacht einer Manipulation erhärtete. Ergibt sich im Algorithmus, dass Bewertungen nicht verifiziert sind, werden sie gelöscht.

Ein Zahnarzt, dessen positive Bewertungen teilweise entfernt wurden, war mit der Löschung nicht einverstanden. Er wandte sich an das Portal und verlangte die Darlegung des Algorithmus und Wiederherstellung der Bewertungen.

Das OLG entschied dazu, dass der Portalbetreiber nicht verpflichtet ist offenzulegen, wie der von ihm eingesetzte Algorithmus zum Aufspüren verdächtiger, also nicht „authentischer“, sondern vom Arzt beeinflusster Bewertungen funktioniert. Hierbei handelt es sich um ein nicht zu offenbarendes Geschäftsgeheimnis des Portalbetreibers, denn wenn dem Verkehr dies bekannt würde, würden seitens der Ärzte bzw. seitens von diesen beauftragten Agenturen Umgehungsmöglichkeiten entwickelt und der Portalbetreiber würde durch die Offenlegung sein eigenes Geschäftsmodell gefährden.

Fälligkeitstermine

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.), Einkommen-, Kirchen-, Körperschaftsteuer, Soli-Zuschlag	10.08.2020
--	------------

Gewerbesteuer, Grundsteuer	17.08.2020
----------------------------	------------

Sozialversicherungsbeiträge	27.08.2020
-----------------------------	------------

Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die Berechnung von Verzugszinsen

seit 01.07.2016 = - 0,88 %

01.01.2015 – 30.06.2016 = - 0,83 %

01.07. – 31.12.2014 = - 0,73 %

01.01. – 30.06.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

Verzugszinssatz ab 01.01.2002:

ab 01.01.2020 (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:	Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte
Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern (abgeschlossen bis 28.7.2014):	Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte
(abgeschlossen ab 29.7.2014):	Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte zzgl. 40,00 EUR Pauschale

Verbraucherpreisindex*

	Juni	106,6
	Mai	106,0
	April	106,1
	März	105,7
	Februar	105,6
2020	Januar	105,2
2019	Dezember	105,8
	November	105,3
	Oktober	106,1
	September	106,0
	August	106,0
	Juli	106,2

* (2015= 100)

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.